

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
7	Kreis Coesfeld Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Freilandhaltung von Geflügel - Zulassung von Ausnahmen vom Aufstellungsgebot - vom 28.01.2009	5
8	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Westfleisch eG - Fleischcenter Coesfeld -, Stockum 2 in Coesfeld	7

07/09 – Kreis Coesfeld**Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung von Freilandhaltung von Geflügel - Zulassung von Ausnahmen vom Aufstellungsgebot - vom 28.01.2009**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)
- § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 (BGBl. S. 2348)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831)

in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bestimmt:

- I. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die im Kreis Coesfeld Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) in Gefangenschaft aufziehen oder halten.
- II. Ab dem 01.02.2009, frühestens jedoch ab dem Tage nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, gilt:

Freilandhaltung:

Im gesamten Gebiet des Kreises Coesfeld darf – unter Beachtung der unter den Hinweisen aufgeführten gesetzlichen Vorgaben - Geflügel auch außerhalb von geschlossenen Ställen oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

Der Wechsel von der Stall- zur Freilandhaltung ist mir gegenüber unverzüglich schriftlich unter der Anschrift

Kreis Coesfeld, 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld oder per Fax unter der Nummer 02541/18-3999 anzuzeigen.

III. Bestimmung der zuständigen Untersuchungseinrichtung:

Gem. § 13 Abs. 5 S. 5 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster, Joseph-König-Str. 40, 48147 Münster als Einrichtung für die Untersuchung von Geflügel aus dem Kreis Coesfeld auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus bestimmt.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3220) angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung und das Interesse vieler an einer Vereinfachung des Verfahrens bei der Genehmigung von Freilandhaltungen höher zu bewerten ist als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

V. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung untersagt werden, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten.

Hinweise:

Für die Freilandhaltung sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tierhalter hat bei der Freilandhaltung von Geflügel sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden,
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Hierzu sind jeweils Proben von 60 Tieren des Bestandes in der o.a. Untersuchungseinrichtung zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachen- oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
3. Anstelle der Untersuchung gemäß vorstehender Nr. 2 können Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, wenn die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der nachstehenden Tabelle genannte Zahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner und Puten
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 – 100	10 - 50
101 – 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Jedes verendete Stück Geflügel ist in diesem Fall vom Tierhalter umgehend in der o.a. Untersuchungseinrichtung auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat dem Kreis Coesfeld, 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax: 02541/18-3999 die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen.

Zu 2. und 3.:

Der Tierhalter hat dem Kreis Coesfeld, 39-Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Daruper Str. 5, 48653 Coesfeld unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax: 02541/18-3999 die Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen. Ferner sind die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt wurde.

Folgende Schutzmaßnahmen sind bei gemeinsamer Freilandhaltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern und Puten unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes zusätzlich einzuhalten:

- a) Der Geflügelhalter muss in das von ihm zu führende Bestandsregister unverzüglich je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere eintragen.
- b) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hätte aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wieder herstellen.

Coesfeld, 28.01.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Veterinärdienst und
Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Dr. Brüske

08/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Entnahme von Grundwasser durch die Firma Westfleisch eG - Fleischcenter Coesfeld -, Stockum 2 in Coesfeld

Die Fa. Westfleisch eG - Fleischcenter Coesfeld -, Stockum 2 in 48653 Coesfeld beantragt gemäß §§ 2, 3 und 7 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - vom 19.08.2002 in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz - LWG - vom 25.06.1995 in der jeweils zzt. gültigen Fassung die Erteilung einer Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von insgesamt 330.000 m³/Jahr. Die Grundwasserförderung dient der Wasserversorgung auf dem Betriebsgrundstück.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 UVPG NRW in Verbindung mit Nr. 3a der Anlage zu § 1 UVPG NRW durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekanntgegeben.

Coesfeld, 15.01.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung Umwelt
Im Auftrag
gez. Mollenhauer
